

**9/7**

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
der Stadt Geislingen an der Steige  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18.02.1964 und in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 20. Dezember 2006, geändert am 29.04.2009, 21.10.2009, 24.03.2010 und 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1*****Gebührenpflicht***

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2*****Gebührenfreiheit***

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend.
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben
  - a) für Verfahren, die von der Stadt Geislingen an der Steige ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe und
  - b) für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden.

- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### ***Gebührensschuldner***

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird bzw. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### ***Gebührenhöhe***

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 € erhoben werden.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

## § 5

### ***Entstehung der Gebühr***

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## § 6

### ***Fälligkeit, Zahlung***

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

## § 7

### ***Auslagen***

- (1) In den Gebühren sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Reisekosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  4. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### ***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -

### Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Amtshandlung	Gebührensatz
<b>0</b>	<b>Allgemeines</b>	
<b>0.1</b>	<b>Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt</b>	
0.1.1	Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	1,50 € pro Minute
0.1.2	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € pro Minute max. 100,00 €
<b>0.2</b>	<b>Kopien und Beglaubigungen usw.</b>	
0.2.1	Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A 4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei)	für die Erstkopie 1,50 € jede weitere 0,10 €
0.2.2	Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A 4 bis DIN A 3	für die Erstkopie 2,00 € jede weitere 0,20 €
0.2.3	Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen	für die Erstkopie 2,50 € jede weitere 0,20 €
0.2.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem Original	2,00 € pro Stück
0.2.5	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschriften	2,00 € pro Stück
<b>0.3</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann, die die angefochtene Entscheidung oder Verfügung beantragt hat ...	
0.3.1	... bei einem Streitwert bis 500,00 €	75,00 €

0.3.2	... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.3.1 zzgl. 24,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 291,00 €
0.3.3	... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.2 zzgl. 31,20 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 571,80 €
0.3.4	... bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.3.3 zzgl. 148,20 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 720,00 €
<b>0.4</b>	<b>Rücknahme eines Rechtsbehelfs</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.), wenn mit der Bearbeitung des Rechtsbehelfs bereits begonnen wurde ...	
0.4.1	... bei einem Streitwert bis 500,00 €	20,00 €
0.4.2	... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 €	Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 6,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 74,00 €
0.4.3	... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 7,80 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 144,20 €
0.4.4	... bei einem Streitwert über 50.000,00 €	Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 30,87 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 181,20 €
<b>1.4</b>	<b>Archiv</b>	
1.4.1	Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Schüler und Studenten auf entsprechenden Nachweis	gebührenfrei
1.4.2	Auskünfte für kommerzielle Zwecke einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	75,00 € je Stunde
1.4.3	Auskünfte zu sonstigen nicht wissenschaftlichen Zwecken einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien	40,00 € je Stunde

## 2 Baurechtsbehörde

### 2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1a	Ablehnung eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	50 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 60,00 €
2.2.1.1b	Ablehnung eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 60,00 €
2.2.1.2a	Zurücknahme eines Antrags bei angefangenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 30,00 €
2.2.1.2b	Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 30,00 €
2.2.1.3	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bescheids nach den Ziffern 2.2 fortfolgende	25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 60,00 €
2.2.1.4	Bearbeitung einer Baulast	100,00 €
2.2.1.5	Heraussuchen der Akten im Archiv der Baurechtsbehörde pro Grundstück	12,00 € pro angefangene 1/4 Stunde
2.2.1.6	Heraussuchen von statischen Unterlagen aus den Akten im Archiv der Baurechtsbehörde pro Grundstück	50,00 € pro 1/2 Stunde
2.2.1.7	Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde	für statische Unterlagen 150,00 €; für zeichnerische Unterlagen 50,00 €
2.2.1.8	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn eine Baulast eingetragen ist	20,00 €
2.2.1.9	Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn keine Baulast eingetragen ist	15,00 €

2.2.1.10	Allgemeine Beratung des Planverfassers oder des Bauherrn vor Einreichung des Baugesuchs oder im Kenntnissgabeverfahren, wenn die Beratung mehr als 1/2 Stunde in Anspruch nimmt	24,00 € pro weiterer angefangener 1/2 Stunde
2.2.1.11	Ermittlung der Angrenzer mit Wohnort	5,00 € pro zu ermittelnden Angrenzer
<b>2.2.2</b>	<b>Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen</b>	
2.2.2.1	Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 1 BauGB	500,00 €
2.2.2.2	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 2 BauGB	1.000,00 €
2.2.2.3	Befreiung von der Zahl der Vollgeschosse	1.000,00 € je angefangene zusätzlich gewonnene 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche
2.2.2.4	Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wegen Baulinien- und Baugrenzenüberschreitung nach § 31 Abs. 2 BauGB	Zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindes- tens 50,00 €. Bei Garagen, Stellplätzen und Neben- anlagen 2,5 % dito
2.2.2.5	Ausnahme von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wegen Baulinien- und Baugrenzenüberschreitung nach § 31 Abs. 1 BauGB	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindes- tens 30,00 €. Bei Garagen, Stellplätzen und Neben- anlagen 2,5 % dito
2.2.2.6	Ausnahme für die Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze nach § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO in geringfügigem Ausmaß und bei untergeordneten Bauteile	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 50,00 €
2.2.2.7	Ausnahme von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche für Nebenanlagen (Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze alt) nach § 23 Abs. 5 BauNVO	Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 30,00 €
2.2.2.8	Befreiung von den Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlage (First-/ Trauf- oder Kniestockhöhe oder des EFH)	100,00 € je angefangene 10 cm
2.2.2.9	Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung	200,00 €

2.2.2.10	Befreiung von der festgesetzten Dachform	200,00 €
2.2.2.11	Befreiung von der festgesetzten Dachneigung	100,00 € je angefangene 5 ° Abweichung
2.2.2.12	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachdeckung	200,00 €
2.2.2.13	Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachbegrünung	300,00 €
2.2.2.14	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Dachgauben, wenn Dachgauben nicht zulässig sind	200,00 €
2.2.2.15	Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Gestaltung der Dachgauben, wenn diese grds. zulässig sind	100,00 €
2.2.2.16	Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.)	100,00 € pro fehlendem angefangenen m <sup>2</sup> Abstandsfläche 50,00 €
2.2.2.17	Überschreitung der zulässigen GRZ	5 % Überschreitung 100,00 €; bis zu 10 % Überschreitung 200 €
2.2.2.18	Überschreitung der zulässigen GFZ	5,00 € pro m <sup>2</sup> Überschreitung mindestens 30,00 €
2.2.2.19	Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen soweit nicht unter 2.2.2.1 bis 2.2.2.18 enthalten	50,00 €
<b>2.2.3</b>	<b>Bauvorbescheid und Baugenehmigung</b>	
2.2.3.1a	Bauvorbescheid für ein Vorhaben mit Baukosten, § 57 LBO	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 120,00 €
2.2.3.1b	Bauvorbescheid, § 57 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	120,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden 300,00 €
2.2.3.2a	Baugenehmigung für ein Vorhaben mit Baukosten, § 58 LBO	6 v.T. der Baukosten, mindestens 120,00 €
2.2.3.2b	Baugenehmigung, § 58 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	120,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden 300,00 € und 600,00 € bei wirtschaftlichem Vorteil/ Besserstellung

2.2.3.2c	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	5 v. T. der Baukosten mindestens 120,00 €
2.2.3.2d	Nachträgliche Genehmigung, Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme	1,5 x Gebühr nach Ziffer 2.2. fortfolgende
2.2.3.3	Werbemasten	40,00 €
2.2.3.4	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) bis 2 m <sup>2</sup>	60,00 €
2.2.3.5	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 2 m <sup>2</sup> bis 5 m <sup>2</sup>	120,00 €
2.2.3.6	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 5 m <sup>2</sup> bis 8 m <sup>2</sup>	180,00 €
2.2.3.7	Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 8 m <sup>2</sup>	Gebühr nach 2.2.3.6 zzgl. 50 % aus 2.2.3.4 für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> über 8 m <sup>2</sup>
2.2.3.8	Flachschilder, Bemalungen, Anschlagstafeln ohne Beleuchtung	25,00 € je angefangenen m <sup>2</sup>
2.2.3.9	Flachschilder, Bemalungen, Anschlagstafeln mit Beleuchtung	30,00 € je angefangenen m <sup>2</sup>
2.2.3.10	Schaukästen	bis 2 m <sup>2</sup> 50,00 € zzgl. 50,00 € pro weiterem angefangenen m <sup>2</sup>
2.2.3.11	Zustimmung zu einem Vorhaben nach § 70 Abs. 1 LBO	5 v.T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
2.2.3.12	Teilbaugenehmigung für ein Vorhaben nach § 61 LBO	2 v.T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
2.2.3.13	Teilbaufreigabe	50,00 €
2.2.3.14	Zulassung der Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 5 und 56 Abs. 3 LBO und Zulassung der Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 6 Satz 2 und 56 Abs. 2 LBO	100,00 € pro Wohnung im Gebäude
2.2.3.15	Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Kinderspielplatzes	250,00 € pro Wohnung im Gebäude

## 2.2.4 Kennnisgabeverfahren

2.2.4.1	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen	2 v.T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
2.2.4.2	Untersagung des Baubeginns	48,00 € je angefangene Stunde
2.2.4.3	Angrenzerbenachrichtigung	20,00 €

## 2.2.5 Abgeschlossenheitsbescheinigung

2.2.5.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG bei bis zu 3 Planheften	1 v. T. des Verkehrswertes mindestens 100,00 €
2.2.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG für das 4. und jedes weitere Planheft	20,00 €

## 2.2.6 Bauüberwachung ...

2.2.6.1	... bei bis zu 2 Bauabnahmen; § 66 LBO	1 v.T. der Baukosten, mindestens 60,00 €
2.2.6.2	... für die 3. und jede weitere Bauabnahme sowie sonstige Baukontrollen, Ortsbesichtigungen, Begehungen oder erfolglose Terminvereinbarungen, die der Bauherr zu vertreten hat	45,00 € zzgl. 24,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.3	... für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	45,00 € zzgl. 24,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
2.2.6.4	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: je Vergnügungsgeschäft	30,00 €
2.2.6.5	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte bis 200 m <sup>2</sup>	30,00 €
2.2.6.6	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 200 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	60,00 €
2.2.6.7a	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 500 m <sup>2</sup> bis 1000 m <sup>2</sup>	100,00 €

2.2.6.7b	... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 1000 m <sup>2</sup>	150,00 €
<b>2.2.7</b>	<b>Brandverhütungsschau</b> , Nachschau sowie wiederholende Prüfungen von Sonderbauten	48,00 € zzgl. 24,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde
<b>2.2.8</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Entscheidungen und Anordnungen</b> (Abbruch, Nutzungsuntersagung, usw. einschl. Mängelbeseitigung an Schornsteinen sowie förmliche Duldungen)	100,00 € zzgl. 24,00 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach den ersten 1 1/2 Stunden
<b>2.2.9</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
2.2.9.1	Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	12,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.9.2	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG sowie Änderungsbescheide wegen fehlender Unterlagen beim Erstantrag bei zu bescheinigenden Kosten bis 2.500,00 €	50,00 €
2.2.9.3	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG sowie Änderungsbescheide wegen fehlender Unterlagen beim Erstantrag bei zu bescheinigenden Kosten über 2.500,00 € bis 25.000,00 €	140,00 €
2.2.9.4	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG sowie Änderungsbescheide wegen fehlender Unterlagen beim Erstantrag bei zu bescheinigenden Kosten über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	250,00 €
2.2.9.5	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG sowie Änderungsbescheide wegen fehlender Unterlagen beim Erstantrag bei zu bescheinigenden Kosten über 50.000,00 € bis 250.000,00 €	500,00 €
2.2.9.6	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG sowie Änderungsbescheide wegen fehlender Unterlagen beim Erstantrag bei zu bescheinigenden Kosten über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	1.000,00 €

2.2.9.7	Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG sowie Änderungsbescheide wegen fehlender Unterlagen beim Erstantrag bei zu bescheinigenden Kosten über 500.000,00 €	Gebühr nach 2.2.9.6 zzgl. 0,2 % aus dem 500.000,00 € übersteigenden Betrag
2.2.10	Sanierungsgenehmigungen und andere Entscheidungen	24,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.11	Wasserrechtliche Entscheidungen nach §§ 76, 68, 81, 96a WG (Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung)	200,00 € zzgl. 48,00 € für jede angefangene weitere Stunde nach den ersten 2 Stunden
2.2.12	Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 25, 31, 34, 53 Abs. 3, 54, 55 NatschG (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung)	24,00 € je angefangene 1/2 Stunde
2.2.13	Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 1, 7, 18, 27 B1SchG (Maßnahmen und Entscheidungen)	24,00 € je angefangene 1/2 Stunde

### **3                   Stadtbauamt**

#### **3.3                 Auszüge aus Planunterlagen**

3.3.1	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 1. Seite in schwarz-weiß	3,00 €
3.3.2	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 2. und jede weitere Seite in schwarz-weiß	0,30 €
3.3.3	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 1. Seite in Farbe	3,60 €
3.3.4	Textauszüge und Kopien aus Akten (Bebauungsplan, Gutachten, FNP u.ä.) für die 2. und jede weitere Seite in Farbe	0,60 €
3.3.5	Planauszüge und Kopien aus Planbeständen, Gutachten, FNP u.ä. - nur in Farbe pro Seite (DIN A 3 oder DIN A 4)	10,00 €
3.3.6	Planauszüge und Kopien aus Planbeständen, Gutachten, FNP u.ä. - nur in Farbe pro Seite (DIN A 2)	30,00 €

3.3.7	Planauszüge und Kopien aus Planbeständen, Gutachten, FNP u.ä. - nur in Farbe pro Seite (DIN A 1)	40,00 €
3.3.8	Planauszüge und Kopien aus Planbeständen, Gutachten, FNP u.ä. - nur in Farbe pro Seite (DIN A 0)	50,00 €
3.3.9	Versand der erstellten Unterlagen per Post, Fax, E-Mail zusätzlich zu den Gebühren nach 3.3.1 bis 3.3.8	5,00 €
<b>3.4</b>	<b>Gutachterausschuss</b>	
<b>3.4.1</b>	<b>Gutachten über Gebäude ...</b>	
3.4.1.1	bei einem Wert bis 25.000,00 €	420,00 €
3.4.1.2	... bei einem Wert über 25.000,00 € und bis 100.000,00 €	420,00 € zzgl. 0,45 % des Werts über 25.000,00 €, max. 757,50 €
3.4.1.3	... bei einem Wert über 100.000,00 € und bis 250.000,00 €	757,50 € zzgl. 0,4 % des Werts über 100.000,00 €, max. 1.357,50 €
3.4.1.4	... bei einem Wert über 250.000,00 € und bis 500.000,00 €	1357,50 € zzgl. 0,08 % des Werts über 250.000,00 €, max. 1.557,50 €
3.4.1.5	... bei einem Wert über 500.000,00 € und bis 5.000.000,00 €	1557,50 € zzgl. 0,07 % des Werts über 500.000,00 €, max. 4.707,50 €
3.4.1.6	... bei einem Wert über 5.000.000,00 €	4707,50 € zzgl. 0,04 % des Werts über 5.000.000,00 €
<b>3.4.2</b>	<b>Gutachten über unbebaute Grundstücke</b>	60 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1
<b>3.4.3</b>	<b>Gutachten über Kleinbauten</b> wie z.B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswerts nach vorhandenen Unterlagen oder wenn dieselben Sachen und Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben	210,00 €

<b>3.4.4</b>	<b>Gutachten</b> , bei denen das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschuss-VO unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden (wie die Ermittlung von Verkehrswerten für mehrere Wertermittlungsstichtage, Wegerechte, Leitungsrechte, Wohnungsrechte/Wohnrechte, Nießbrauchsrechte oder Überbau) auszuarbeiten ist	Zuschlag von jeweils 20 % zu der jeweiligen Gebühr aus 3.4.1 bis 3.4.3
<b>3.4.5</b>	<b>Gutachten auf Basis einer überschlägigen Wertermittlung</b>	70 % der jeweiligen Gebühren aus 3.4.1
<b>3.4.6</b>	<b>Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung ...</b>	
3.4.6.1	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3 Grundstücke	25,00 €
3.4.6.2	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 4 bis zu 9 Grundstücke	50,00 €
3.4.6.3	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 10 und mehr Grundstücke	8,00 € pro Grundstück
3.4.6.4	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für bis zu 3 Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung	25,00 €
3.4.6.5	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 4 bis zu 9 Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung	50,00 €
3.4.6.6	... und über die wesentlichen ermittelten Daten für 10 und mehr Vergleichswerte aus der Kaufpreissammlung	8,00 € pro Grundstück
3.4.6.7	Sonstige gutachterliche Stellungnahmen des Gutachterausschusses sowie Auskünfte aus der Kaufpreissammlung soweit nicht unter 3.4.1.1 bis 3.4.6.6 enthalten	50,00 € je angefangene Stunde
<b>4</b>	<b>Bürgeramt</b>	
<b>4.1</b>	<b>Meldebehörde</b>	
4.1.1	Einfache Meldeauskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 €

4.1.2	Erweiterte Meldeauskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	15,00 €
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, 3 Meldegesetz)	110,00 €
4.1.4	Bescheinigungen der Meldebehörde	7,00 €
4.1.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 €
4.1.6	Neuausstellung eines Jugendfischereischeins (§ 12 LFischVO) zzgl. Fischereiabgabe	11,00 €
4.1.7	Neuausstellung eines Jahresfischereischeins (§ 12 LFischVO) zzgl. Fischereiabgabe	19,00 €
4.1.8	Verlängerung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe	11,00 €
4.1.9	Fischereischein auf Lebenszeit (Neuausstellung) zzgl. Fischereiabgabe	30,00 €
4.1.10	Verlängerung eines Fischereischeins auf einen Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	11,00 €
4.1.11	Ausstellung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung	16,00 €
4.1.12	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	35,00 €
4.1.13	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	16,00 €
4.1.14	Zuschlag zur gesetzlichen Gebühr für Trauungen an Samstagen	55,00 €
<b>4.2</b>	<b>Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten</b>	
<b>4.2.1</b>	<b>Persönliche Erlaubnis</b>	
4.2.1.1	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - Vorläufige Erlaubnis für 3 Monate ggfs. auch anteilig	150,00 €
4.2.1.2	Persönliche Erlaubnis bei Gasträumen mit einer Fläche bis 50 qm	300,00 €

4.2.1.3	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz bei Gasträumen mit einer Fläche zwischen 50 qm und 300 qm	Gebühr nach 4.2.1.2 zzgl. 5,00 € pro angefangenem qm zwischen 50 qm und 300 qm, max. 1.550,00 €
4.2.1.4	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz bei Gasträumen mit einer Fläche über 300 qm	Maximalgebühr nach 4.2.1.3 zzgl. 4,00 € pro angefangenen qm über 300 qm, mind. 1.550,00 €
4.2.1.5	Ermäßigung beim Flächenbetrag bei 4.2.1.3 und 4.2.1.4 bei nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Terrassen, gr. Säle): Reduzierung der Gesamtfläche des Gastraums um 70 % der nicht ständig bewirtschafteten Flächen	8,00 € pro qm
4.2.1.6	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere mit dem Erstantrag benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4	300,00 €
4.2.1.7	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere nachträglich benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4	450,00 €
4.2.1.8	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Änderung der Betriebsräume zzgl. Flächenbetrag nach 4.2.1.2 bis 4.2.1.5	250,00 €
<b>4.2.2</b>	<b>Stellvertreter</b>	
4.2.2.1	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	170,00 €
4.2.2.2	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG - Stellvertretung längstens bis zu 3 Monaten Dauer	70,00 €
<b>4.2.3</b>	<b>Gestattungen nach § 12 GastG bei Gasträumen ...</b>	
4.2.3.1	... mit einer Fläche bis 100 qm	28,00 €
4.2.3.2	... mit einer Fläche über 100 qm	58,00 €
4.2.3.3	... mit einer Fläche bis 100 qm für jeden weiteren Tag	10,00 €
4.2.3.4	... mit einer Fläche über 100 qm für jeden weiteren Tag	20,00 €
<b>4.2.4</b>	<b>Sperrzeitverkürzung ...</b>	21,00 € pro Stunde

<b>4.2.5</b>	<b>Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) ...</b>	
4.2.5.1	- Anmeldung	30,00 €
4.2.5.2	- Ummeldung	25,00 €
4.2.5.3	- Abmeldung	25,00 €
<b>4.2.6</b>	<b>Gewerbeauskunft</b>	15,00 €
<b>4.2.7</b>	<b>Spielgeräte und Spielhallen</b>	
4.2.7.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.100,00 €
4.2.7.2	Bestätigung über die Eignung des Aufstellorts (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
4.2.7.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Neuantrag	1.200,00 € zzgl. 10,00 € pro angefangenem m <sup>2</sup> Spielhallenfläche und 100 € pro aufgestelltem Spielgerät
4.2.7.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Ergänzungserlaubnis bei Erweiterung oder Änderung der Betriebserlaubnis	450,00 € zzgl. 10,00 € pro m <sup>2</sup> Erweiterungsfläche
4.2.7.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person als Erlaubnisinhaber mit dem Erstantrag	1.000,00 €
4.2.7.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person nachträglich als Erlaubnisinhaber (pauschal einschl. Flächenbetrag)	900,00 €
<b>4.2.8</b>	<b>Erlaubnisse nach § 34, § 34 a Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 GewO)</b>	
4.2.8.1	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
4.2.8.2	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	1.000,00 €

4.2.8.3	Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs als Pfandleihers (§ 34 GewO)	1.000,00 €
<b>4.2.10</b>	<b>Erteilung einer Reisegewerbekarte - RGK- (§§ 55, 55 d GewO) ...</b>	
4.2.10.1	... unbefristet	400,00 €
4.2.10.2	... befristet bis 3 Jahren	200,00 €
4.2.10.3	... Erweiterung	55,00 €
4.2.10.4	... Erteilung einer Zweitschrift	60,00 €
4.2.10.5	... Erteilung einer bisher befristeten in eine unbefristete RGK	230,00 €
<b>4.2.11</b>	<b>Erlaubnis zu Veranstaltungen z.B. Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) - Erlaubnis wird nur jeweils für 1 Jahr erteilt</b>	200,00 € jährlich
<b>4.2.12</b>	<b>Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfeste sowie Spezial- und Jahrmärkte (§ 33 a GewO) ...</b>	
4.2.12.1	... für einen bzw. den ersten Tag	150,00 €
4.2.12.2	... für den zweiten und dritten Tag	300,00 €
4.2.12.3	... Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf	30,00 €
<b>4.2.13</b>	<b>Gewerbeuntersagung</b>	130,00 €
<b>4.2.14</b>	<b>Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht</b>	50,00 €
<b>4.2.15</b>	<b>Kirchenaustritte</b>	
4.2.15.1	Kirchenaustritte (bei Einzelpersonen und bei Ehegatten, sofern der Austritt gleichzeitig erklärt wird)	30,00 €
4.2.15.2	Kirchenaustritte sofern ein Erziehungsberechtigter die Erklärung für die Kinder abgibt, je Kind	15,00 €
4.2.15.3	Kirchenaustritte von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Arbeitslosen	15,00 €
<b>4.2.16</b>	<b>Lebensbescheinigungen für private Zwecke, für Rentenzwecke gebührenfrei</b>	10,00 €

<b>4.2.17</b>	<b>Genehmigungen für öffentliche Auspielungen</b>	90,00 €
<b>4.2.18</b>	<b>Fundsachen</b>	
4.2.18.1	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts
4.2.18.2	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % des Werts
4.2.18.3	Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Tieren	3 % des Werts plus angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskosten
<b>4.2.19</b>	<b>Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankeanstalten (§ 30 GewO) ...</b>	
4.2.19.1	... bei einer Größe bis zu 10 Übernachtungsbetten	410,00 €
4.2.19.2	... bei einer Größe über 10 Übernachtungsbetten	Gebühr nach 4.2.19.1 zzgl. 10 % pro Bett ab dem 11. Bett
4.2.19.3	....ohne Übernachtungsbetten	175,00 €
<b>4.2.20</b>	<b>Gebühr im Zusammenhang mit Sondernutzungen</b>	20,00 €
<b>4.2.21</b>	<b>Verkehrsrecht</b>	20,00 €
<b>4.2.22</b>	<b>Sonstige Ordnungsrechtliche Maßnahmen</b>	70,00 €
<b>4.2.23</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde</b>	90,00 €
<b>4.2.24</b>	<b>Gebühren nach dem Waffengesetz</b>	
4.2.24.1	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen	65,00 €
4.2.24.2	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Jäger	50,00 €
4.2.24.3	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Erben	55,00 €

4.2.24.4	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene gelbe WBK für Sportschützen	65,00 €
4.2.24.5	Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene rote WBK für Waffensammler oder Waffensachverständige	230,00 €
4.2.24.6.1	Dateiein- und –austräge in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK)	16,00 €
4.2.24.6.2	Gleichzeitige Dateiein- und –austräge von mehreren Waffen in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK) je weitere Karte	8,00 € je Waffe
4.2.24.7	Eintrag einer Berechtigung zum Waffenerwerb in bereits ausgestellter Waffenbesitzkarten (WBK)	50,00 €
4.2.24.8	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	55,00 €
4.2.24.9	Eintragung des Munitionserwerbs in eine grüne WBK	20,00 €
4.2.24.10	Ausstellung eines Waffenscheins	230,00 €
4.2.24.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	110,00 €
4.2.24.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	55,00 €
4.2.24.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	55,00 €
4.2.24.14	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses / Änderung von Einträgen	20,00 €
4.2.24.15	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen § 4 Abs. 3 (WaffG)	30,00 €
4.2.24.16	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	55,00 €
4.2.24.17	Erlaubnis für Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition	20,00 €
4.2.24.18	Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition	230,00 €

4.2.24.19	Regel- und Sonderüberprüfung von Schießstätten (pro Schießstand)	30,00 €
4.2.24.20	Ausnahmeerlaubnis vom Alterserfordernis der Volljährigkeit	40,00 €
4.2.24.21	Ausnahmegenehmigung für Erben – Befreiung von der Blockierpflicht der Waffen	30,00 €
4.2.24.22	Widerruf oder Zurücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	110,00 €
4.2.24.23	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	30,00 €
4.2.24.24	Sonstige Amtshandlungen (waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen, Anordnungen u.a.) im Waffenwesen	20,00 € je angefangene halbe Stunde